

Stadtbauamt
61-26-1.22 pa-re

Drensteinfurt, 16.07.1990

A b w ä g u n g

zur 23. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22. "Ossenbeck I"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 195, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beabsichtigt, das auf diesem Grundstück befindliche Garagengebäude mit einem Flachdach zu versehen.

Die mit Flachdach erstellte Garage befindet sich innerhalb der überbaubaren Fläche, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnet ist. Nach dem Buchstabenschlüssel dieses Bebauungsplanes sind in diesen Gebieten Flachdächer bis 5 Grad Neigung zulässig.

Weil diese gestalterische Festsetzung dem geplanten Vorhaben entgegensteht bittet der Eigentümer, diesen Teil der Festsetzungen seinen Bauvorstellungen anzupassen.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Im Bereich dieses Bebauungsplanes sind bereits Garagen vorhanden, die mit einem Satteldach ausgestattet sind. Das durch die gestalterischen Festsetzungen gewollte städtebauliche Erscheinungsbild wird demnach nicht nachteilig berührt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.
Pasler

Pasler